

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 9 (1899)

Artikel: Geschichte des schweiz. Zwanzigfrankenstückes

Autor: Adrian, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte des schweizer. Zwanzigfrankenstückes.

Das vornehmste, für den internationalen Verkehr fast ausschliesslich verwendete Zahlungsmittel ist heutzutage die Goldmünze. Die Schweiz erstellte bis jetzt in Goldmünzen nur das Zwanzigfrankenstück, dessen Geschichte und Beschreibung im Nachfolgenden zu geben versucht wird.

Schon unter der Münzhoheit der Kantone, d. h. vor 1850, wurden Goldmünzen geprägt, von denen einzelne besonders schöne Typen noch heute bewundert werden. So hatte Zürich 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ducaten und $\frac{1}{2}$ Goldkronen; Bern 8, 7, 6, 4, 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ducaten und 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Dublonen; Luzern 5, 4, 2 und 1 Ducaten, 2 und 1 Dublonen, 20 und 10 Franken; Uri 1 Ducaten; Unterwalden 1 Ducaten; Solothurn 1 Ducaten und 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Dublonen; Basel 8, 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Ducaten, 1 Dublonen, doppelte und einfache Goldgulden; Graubünden 1 Dublonen und Genf 20 und 10 Franken. Von diesen Goldmünzen wurden zur Zeit der Münzreform für 227,278 Fr. zurückgezogen. Im Vergleich zum Werthe der zurückgezogenen alten Silbermünzen, der 9,728,074 Fr. betrug, war also damals die Zirkulation in eingenen Goldmünzen sehr klein. Laut einer ersten Verfügung sollten diese zurückgezogenen Goldmünzen eingeschmolzen und die so erhaltenen Barren verkauft werden. Man kam aber auf diese Bestimmung zurück, und verordnete im Februar 1852, die eingegangenen Goldmünzen sollen nicht eingeschmolzen, sondern nur zerschnitten und in diesem Zustande ver-

werthet werden (in Neuenburg und Genf). Dieser Beschluss wurde damit begründet, dass einzelne unveränderte Goldstücke einen grössern Werth hätten, als Goldbarren, und dass also der Ertrag der Goldmünzen für die betreffenden Kantone erhöht werde.

Im ersten schweizerischen Münzgesetz vom 7. Mai 1850 sind Goldmünzen gänzlich ausser Betracht gelassen worden, sowohl eigene Prägungen in Gold, wie auch die Tarifierung fremder, in der Schweiz kursierender Goldmünzen. Es begründet sich dies damit, dass für Schaffung von schweizerischen Goldmünzen damals kein Bedürfniss vorhanden war, hauptsächlich aber war hiefür bestimmd der Aufbau jenes Münzgesetzes auf der reinen Silberwährung mit dem Franken von 5 Gramm zu $\frac{9}{10}$ Feinsilber als Einheit.

Die eigene Ausmünzung in Silber geschah aber nur bis zu ein Drittel des wirklichen Bedarfs, indem man darauf rechnete, dass der Ausfall durch Hereinströmen fremden Silbergeldes, das nach dem gleichen Münzfusse erstellt und welches unterm 16. Januar 1852 ebenfalls den gesetzlichen Kurs in der Schweiz erhielt, gedeckt werde. Es betraf dies die silbernen Fünf-, Zwei-, Ein- und Halbfranken und die Fünfundzwanzig- und Zwanzigcentimentücke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem Königreich Italien.

Dieses vorausgesetzte Hereinströmen fremder, gleichwerthiger Silbersorten trat aber nicht in erforderlichem Masse ein, und verkehrte sich bald in das Gegentheil. Unsere eigenen Silbermünzen, vorab die Fünffrankenthaler, wanderten zum Lande hinaus; dafür kamen massenhaft französische goldene Fünf- und Zehnfrankenstücke herein. Infolge der zu jener Zeit neuen grossen Goldausbeutung in Amerika, speziell in Kalifornien, erlitt nämlich das bisher im französischen Münzfuss geltende Werthverhältniss von Silber zu Gold wie 1 : 15 $\frac{1}{2}$

eine bedeutende Veränderung. Gold wurde billiger, während umgekehrt Silber, das durch die neuen lebhaften Handelsbeziehungen mit Ostasien einen grossartigen Abfluss dorthin fand, im Werthe erheblich stieg. So kostete zum Beispiel im August 1855 das Kilogramm Feinsilber 222 Fr. 34, das Kilogramm Feingold aber nur 3431 Fr. was einem Verhältniss von 1 : 15,43 entspricht. Es entstand hierdurch Mitte der Fünfzigerjahre in der Schweiz geradezu eine Kalamität im Münzverkehr. Das Publikum nahm wohl, weil dazu in die Zwangslage versetzt, die französischen Goldstücke an, dagegen wiesen die öffentlichen Kassen dieselben zurück, und trotz lebhaften Debatten hierüber in den eidgen. Räthen in den Jahren 1854 und 1856, erhielt Gold noch keinen gesetzlichen Kurs. Man wollte eben das mit so grossen Anstrengungen zustande gebrachte erste schweizerische Münzgesetz nicht nach so Kurzem schon wieder durchlöchern. Das Uebel nahm aber immer mehr zu, und endlich sah sich die Bundesversammlung gezwungen, die französischen Goldmünzen, welche im Verhältniss von einem Pfund Feingold zu fünfzehn und einhalb Pfund Feinsilber ausgeprägt, wie auch die Goldmünzen anderer Staaten, welche in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Münzsorten erstellt sind, durch Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen. Dem Verschwinden der Silbersorten suchte man dadurch vorzubeugen, dass Zwei- und Einfrankenstücke von nur $\frac{8}{10}$ feinem Silbergehalt zur Ausmünzung kamen.

Auf diese Weise behalf man sich bis zum Jahre 1865, wo dann unterm 23. Dezember zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz der sogenannte lateinische Münzbund abgeschlossen wurde. Mit dem Eintritt in diesen Münzbund erfuhr nicht nur das Gesetz vom 31. Januar 1860 betreffend Gesetzlichkeitserklärung der fremden, nach dem französischen Münzfuss er-

stellten Goldmünzen eine neue Bekräftigung, sondern die Schweiz schuf sich damit ohne weiteres zugleich das Recht, eigene Goldmünzen zu prägen. Die Vorschriften über die Beschaffenheit der Goldmünzen sind in Art. 2 jenes Vertrages enthalten, und bestehen, speziell für das Zwanzigfrankenstück, in folgendem :

Das Zwanzigfrankenstück wird im Gewicht von 6,45161 Gramm zu $\frac{900}{1000}$ Feingold ausgemünzt, und hat einen Durchmesser von 21 Millimeter. Die Gewichtsfehlergrenze beträgt nach innen und nach aussen 2 %, die Feingehaltsfehlergrenze 1 %, oder mit andern Worten, das Gewicht eines neuen Zwanzigfrankenstückes muss sich innerhalb 6,43871 und 6,46451 Gramm bewegen, und der Feingehalt muss innerhalb 899 und 901 Tausendstel liegen. Goldstücke, deren Gewicht durch Abnutzung um $\frac{1}{2}\%$ unter den oben bezeichneten Fehlerngrenzen vermindert, oder deren Gepräge verschwunden sein sollte, müssen dem Verkehr entzogen werden.

Diese Vorschriften sind auch im erneuerten Münzvertrage vom 6. November 1885, der heute gültig ist, unverändert belassen worden. Die Grösse der Goldprägungen der einzelnen Staaten ist im Vertrage nicht limitiert.

Vom Rechte, nach diesen Vorschriften Gold zu prägen, machte jedoch die Schweiz nach Unterzeichnung des Vertrages von 1865 vorderhand keinen Gebrauch, da das viele im Lande zirkulierende französische Gold dem Bedarfe vollständig genügte. Doch nicht gar lange, so kam eine schwere, wenn auch nicht lang andauernde Krise. Der deutsch-französische Krieg von 1870 brach los, und in kürzester Zeit waren all die groben Silber- und die Goldmünzen zum Lande hinaus verschwunden ; der sonst so rege Münzverkehr mit Frankreich hörte gänzlich auf. Eine arge Münznoth trat ein, und die Schaffung von eigenen Goldmünzen musste ernstlich und beförderlichst in Erwägung gezogen werden. Ja, gegen Ende 1870 wurde die Geldverlegenheit so gross und das Verlangen

nach Abhilfe so dringend, dass die Bundesversammlung sich gezwungen sah, vorübergehend eine Abweichung vom gesetzlich einzig gültigen, französischen Münzfuss vorzunehmen, und den englischen Sovereign ebenfalls als gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären. Es geschah dies durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1870, gemäss welchem der englische Sovereign zu 25 Fr. 40, der Halbsovereign zu 12 Fr. 55 gesetzlichen Kurs erhielt, ein Not behelf, der aber schon unterm 26. Juli 1871 auf den 10. August 1871 wieder aufgehoben werden konnte.

Unterdessen erhielt die eidgen. Münzstätte den Auftrag, die Frage zu studieren und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um rasch möglichst selbst eine grössere Prägung von ersten, schweizerischen Goldmünzen an Hand nehmen zu können. Zu diesem Zwecke bereiste eine Fachkommission ausländische Münzstätten, und in der eidgen. Münzstätte selbst wurden mit ziemlichem Kostenaufwande Verbesserungen der mangelhaften Einrichtungen getroffen.

Ebenfalls unterm 22. Dezember 1870 wurde das tatsächlich durch den Eintritt in den lateinischen Münzbund schon bestehende Recht zur Prägung von Goldmünzen durch das Bundesgesetz betreffend die Prägung von Goldmünzen sowohl für Rechnung des Bundes als für Rechnung dritter Personen als eigenes Gesetz erlassen, und gleichzeitig dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, im Jahre 1871 Goldmünzen für die Summe von 10,000,000 Franken in Zwanzigfrankenstückchen auf Rechnung des Bundes ausprägen zu lassen. Die eidgen. Münzstätte sollte diese Prägung ausführen.

Noch waren aber auch keine Stempel für Zwanzigfrankenstücke vorhanden, und mussten erst neu geschaffen werden. Um möglichst rasch wenigstens für Versuchsprägungen Stempel zur Hand zu haben, nahm man einfach die Stempel für die damaligen Zwanzigrappen, die ja gleichen Durchmesser wie die Zwanzigfranken

haben, und brachte auf dem Revers statt der einfachen Zahl 20 die Bezeichnung ²⁰ FR. an, wie Abbildung (Taf. IV Nr. 1) zeigt.

Wir haben hier also im Avers den eidgen. Wappenschild mit fünfquadratigem Kreuz, auf Alpenrosenzweigen liegend, oben die Umschrift HELVETIA und unten die Jahrzahl 1871; im Revers einen Alpenrosenkranz, umschliessend die bereits bemerkte Werthbezeichnung ²⁰ FR., unten ein kleines b, das Zeichen der Berner-Münzstätte; der Rand ist gerippt.

Von diesem Essai wurden dreissig Stücke geprägt und ausgegeben. Ernstlich konnte dieses Münzbild für Zwanzigfrankenstücke nicht gemeint sein, denn es wäre gewiss dadurch der Münzprellerei, die durch Vergolden der damaligen Zwanzigrappenstücke leicht hätte ausgeführt werden können, Thür und Thor geöffnet worden.

Eine gleichzeitig ergangene Einladung an verschiedene schweizerische Künstler zur Vorlage von Zeichnungen für die beabsichtigte Goldprägung führte dazu, dass schliesslich Herr Durussel, Graveur in Bern, den Auftrag erhielt, die Stempel mit dem in Abbildung (Taf. IV Nr. 2) wiedergegebenen Münzbilde für Zwanzigfrankenstücke anzuferingen. Der Avers dieses Münzbildes zeigt uns einen nach links schauenden, weiblichen Kopf mit Alpenrosenkranz und Diadem in den offenen Haaren, umringt von zweiundzwanzig Sternen, unten am Hals klein den Namen Durussel und darunter die Jahrzahl 1871. Der Revers hat links einen Alpenrosen-, rechts einen Eichenzweig, darauf ruhend den eidgen. Wappenschild mit dem längerarmigen Kreuz, oben die Umschrift HELVETIA und unten die Werthbezeichnung 20 F. Der Rand der damit erstellten Stücke ist ebenfalls gerippt. Auch dieser Stempel blieb nur ein Versuchsstempel, und es wurden nur zweihundert Stücke damit geprägt.

Die vorgesehene grosse Goldprägung von 10,000,000 Fr. in Zwanzigfrankenstücken kam gar nicht zur Ausführung,

mit der Begründung, der Preis des Barrengoldes sei fortwährend zu hoch gestanden, um ohne Verlust oder doch wenigstens ohne erheblichen Kostenaufwand diese Münzen erstellen zu können.

Es lag auch wirklich keine Gefahr mehr im Verzuge, nachdem der Frankfurter Friede geschlossen, und der Handel und Verkehr mit Frankreich wieder geöffnet war, wodurch fremdes Gold von neuem in's Land hereinströmte. Zwar war es von nun an überwiegend Silbergeld, das kam, denn schon begann das weisse Metall infolge intensiver Ausbeutung der amerikanischen Silberminen unter seinen Nennwerth zu sinken, während umgekehrt Gold im Preise stieg. Namentlich italienische Silberscheidemünzen strömten in bedenklichem Masse herein, was seinen Grund darin hatte, dass Italien seiner Nationalbank, sowie einer Anzahl Privatbanken gestattete, Papiergele unter dem Werthe von 5 Franken auszugeben.

Die Frage der Prägung eigener Goldmünzen wurde desshalb gleichwohl nicht aus den Augen gelassen, und im Jahre 1873 ein neuer Anlauf genommen zur Erlangung von vorderhand wenigstens eines passenden Stempels für Zwanzigfrankenstücke, nachdem die Versuchsstempel von 1871 keinen Anklang gefunden hatten. Das eidgen. Finanzdepartement liess auf's neue durch Künstler Zeichnungen und Modelle anfertigen, und glaubte endlich in einem von Bildhauer Dorer in Baden geschaffenen Modelle das Richtige gefunden zu haben. Nach diesem Modelle fertigte der belgische Münzgraveur Wiener in Brüssel Originalstempel für Zwanzigfrankenstücke an, und die Brüsseler-Münze prägte damit zu Handen des eidgen. Finanzdepartements tausend Goldstücke. Abbildung (Taf. IV Nr. 3) giebt dieses Münzbild wieder.

Dasselbe zeigt im Avers eine an einen Eichenstrunk gelehnte, auf Schild und Schwert sich stützende, sitzende

Helvetia, mit etwas Gebirge im Hintergrund, oben im Halbkreis zweiundzwanzig Sterne, unten das Wort HELVETIA und rechts in kleiner Schrift den Namen des Graveurs, Wiener. Auf dem Avers bilden links ein Lorbeer-, rechts ein Eichenzweig; einen Kranz um die Werthbezeichnung 20 Fr. und um die Jahrzahl 1873. In senkrechter Linie untereinander sind in der Mitte drei Punkte angebracht, wovon zwei oben bei der Kranzöffnung und einer unter der Jahrzahl. Der obere dieser drei Punkte stellt unter der Loupe betrachtet ein Engelsköpfchen dar, das Münzzeichen des Graveurs. Phantasie reiche Köpfe konstruirten sich aber daraus den Kopf des deutschen Kaisers und erhoben ein grosses Geschrei. Dieser obere Punkt wurde dann, weil überhaupt überflüssig, weggestochen. Mit dem so abgeänderten Stempel prägte die eidgen. Münzstätte noch weitere achtzig Stücke Gold. Beide Typen haben ebenfalls gerippten Rand.

Dieses neue Münzbild beliebte aber überhaupt wiederum nicht, und die damit erstellten Stücke blieben wiederum nur Versuchsmünzen.

Es sei gestattet, hier eine kurze, kritische Betrachtung über die münztechnische Beschaffenheit der im vorgehenden beschriebenen Münzbilder der drei Typen Versuchsgoldmünzen einzuflechten.

Dass der erste Versuch mit dem abgeänderten Zwanzigrappenstempel schon wegen der leicht auszuführenden Prellerei mit vergoldeten Zwanzigrappenstücken ein verfehlter war, ist bereits angeführt. Alle drei Versuchsmünzen haben, man kann nicht gerade sagen den grossen Fehler, aber immerhin doch die Unvollkommenheit, dass nur auf der einen Seite der Münze die Landesugehörigkeit deutlich ersichtlich ist. Bei Kupfer-, Nickel- und Silberscheidemünzen geht es ganz gut an, dass nur eine Seite der Münze die Landesbezeichnung trägt, sei es durch Wappen oder Schrift, denn diese Sorten Münzen sind ja nur zum Verkehr im Herstel-

lungslande selber bestimmt. Anders ist es bei den Goldmünzen, die heute nicht nur dem Verkehr von Person zu Person, sondern mehr noch demjenigen von Volk zu Volk dienen sollen. Da sollte, wenn immer möglich, jede Seite der Münze dem Inhaber sofort und zweifellos angeben, woher sie stammt. Bei Versuch Nr. 2, Durussel-Stempel, lässt zwar der mit einem Alpenrosenkranz geschmückte Kopf und die umgebenden zweiundzwanzig Sterne mit etwelcher Sicherheit auf das Herstellungsland schliessen. Doch gehört dazu schon eine Kenntniss der bildlichen Bedeutung dieser Ausschmückungen. Bei Versuch Nr. 1 und 3 fehlt auf dem Revers jede Landesangabe. Kommt ein derart beschaffenes Goldstück in alle Welt hinaus, und wird dessen eine Seite mit der Landesbezeichnung durch irgend einen Umstand unkenntlich, so kann nur Jemand, dem solche Münzen schon bekannt sind, aus der erhalten gebliebenen andern Seite die Herkunft des Stückes bestimmen.

Doch zurück nun zur weitern Geschichte über unser Gold.

War auch die Goldstempelfrage zum dritten Male unbefriedigt gelöst geblieben, so ruhten doch die interessierten Kreise nicht, die Frage der eigenen Goldprägung stets wach zu halten. So richtete schon im Juni 1873 und dann im Oktober gleichen Jahres wiederholt der schweizerische Handels- und Industrie-Verein an den Bundesrat das Gesuch, ernstlich bei den andern Staaten des Münzbundes die Frage anzuregen, ob nicht zur reinen Goldwährung überzugehen sei. Es fand dann auch wirklich auf Anregung der schweizerischen Regierung eine internationale Konferenz der Münzbundstaaten zur Besprechung dieser Frage im Januar 1874 in Paris statt, zu welcher der Bundesrat seinen Delegierten die strikte Weisung ertheilte, die Einführung der Goldwährung zu beantragen. Die reine Goldwährung kam zwar an dieser Konferenz wegen des ablehnenden Verhaltens

der andern Staaten nicht zu stande, dagegen wurde wenigstens der schwunghaft betriebenen, lukrativen Fünffrankenthalerfabrikation der Riegel gesteckt und die Ueberschwemmung mit dem mehr und mehr der Entwerthung verfallenen weissen Metall gehemmt.

Ein neuer Impuls zur endlichen Prägung eigener Goldmünzen gieng von der ständeräthlichen Kommission zur Prüfung der Geschäftsführung der Bundesverwaltung über das Jahr 1873 aus. Diese Kommission betonte in ihrem Bericht, dass trotz der grossen Schwierigkeiten und beträchtlichen Kosten, die eine eigene Goldprägung verursache, die Schweiz sich einer solchen nicht länger verschliessen dürfe. Es sei moralische Pflicht unseres Landes, auch etwas an die Goldzirkulation innerhalb der Münzbundstaaten beizutragen, wollen wir nicht Gefahr laufen, unsere gleichberechtigte Stellung beanstandet zu sehen. In ähnlichem Sinne äusserte sich eine gleiche Kommission in ihrem Berichte über das Jahr 1874, und zog auch die im Budget für 1871 niedergelegte Prägung von 10,000,000 Fr. in Gold wieder an's Tageslicht. Aber es blieb auch hier wieder beim frommen Wunsche, einestheils weil die eidgen. Münzstätte in jener Zeit mit dem Rückzug der $\frac{9}{10}$ und $\frac{8}{10}$ feinen alten Silberscheidemünzen mit der sitzenden Helvetia und der Neuprägung von $\frac{835}{1000}$ feinen für mehrere Jahre vollauf beschäftigt war, und erklärte, Goldmünzen in grösserem Massstabe mangels genügender Einrichtungen überhaupt nicht herstellen zu können, andertheils weil man die nicht unbeträchtlichen Prägeverluste auf Goldausmünzungen scheute, und immer noch glaubte, dieselben durch Hereinziehen fremder Goldmünzen umgehen zu können. So erhielten auch die österreichischen Vier- und Achtguldenstücke, die genau im Verhältniss von Zehn- und Zwanzigfranken ausgeprägt waren, die Zustimmung als gesetzliches Zahlungsmittel. Von einiger Seite wurden sogar starke Anstrengungen gemacht, die deutschen Zwanzigmarkstücke der Tarife-

rung zu unterwerfen, sei es auch nur, um dieselben dann ohne Prägeverlust durch Einschmelzen in Zwanzigfrankenstücke umwandeln zu können.

Weitere Konferenzen von Delegierten der Münzbundstaaten, die in den Jahren 1875, 1876 und 1878 in Paris stattfanden und vornehmlich die Besprechung einer Einführung der reinen Goldwährung zur Aufgabe hatten, ergaben nach vielem Hin- und Herreden über diese Frage nur eine weitere Regelung der Silberausmünzungen in den einzelnen Staaten. An diesen Konferenzen wurde wiederholt die Erwartung ausgesprochen, die Schweiz möge sich nicht mehr länger den Goldprägungen ganz entziehen, nachdem alle andere Verbandsstaaten mit Verlusten für eine richtige Goldzirkulation durch Prägung von Goldstücken bereits gesorgt hätten.

Dieser Einsicht hatte man sich zwar in der Schweiz längst nicht verschlossen, aber vorerwähnte Gründe führten dazu, dass erst wieder für das Jahr 1881, nach Beendigung der Silberscheidemünzprägungen, eine erste Ausmünzung von Gold im Betrage von 5,000,000 Fr. in Zwanzigfrankenstücken in's Budget aufgenommen wurde. Doch diese Vorlage fand die Genehmigung durch die Bundesversammlung nicht. Der auf den 5,000,000 vorgesehene Verlust von 48,000 Fr., verbunden mit der Erwägung, dass zur Erstellung von Zwanzigfrankenstücken kein direktes Bedürfniss vorliege, die Schweiz durch die lateinische Münzkonvention auch zu keinerlei Goldprägungen verpflichtet sei, bewirkten den Beschluss, diese Goldausmünzung für ein Mal noch im Voranschlag zu streichen.

Diese Weiterverschiebung wurde aber von den andern Vertragsstaaten unangenehm vermerkt, und alsdann im Jahre 1882 die Frage der Einziehung der goldenen Fünf- und Zehnfrankenstücke zur Sprache kam, stellte Belgien den Antrag, die Schweiz sei bei den hierdurch eintreten-

den Verlusten in Mitleidenschaft zu ziehen, da sie keine nationalen Goldmünzen geprägt habe, wohl aber von den Prägungen der anderen Staaten profitiere.

Um die Ausführung dieser Massregel abzuwenden, brachte das eidgen. Finanzdepartement für das Jahr 1883 noch ein Mal den Vorschlag einer Prägung von 5,000,000 Fr. in Zwanzigfrankenstückchen, und konnte nun denselben an Hand der verschärften Mahnungen seitens der andern Vertragsstaaten damit begründen, dass ein abermaliges Nichteintreten unsere Stellung im lateinischen Münzbunde vollends unhaltbar machen würde. Die Bundesversammlung genehmigte denn auch in Würdigung dieser Gründe diessmal den vorgelegten Vorschlag, und so kam endlich im Jahre 1883 die erste schweizerische Goldprägung zu stande.

Nun hiess es möglichst rasch passende Stempel herzschaffen. Eine Ausschreibung zur Einreichung von Zeichnungen oder Modellen fand nicht statt, da noch eine genügende Auswahl von Entwürfen von früheren Ausschreibungen her vorhanden war. Der Bundesrath genehmigte in der Folge für den Avers einen Helvetia-Kopf nach den Zeichnungen des Berner Malers Walch, in einigen Punkten modifiziert durch den Heraldiker Bühler in Bern, und für den Revers eine Zeichnung dieses letztern Künstlers. Der Stich der Stempel wurde dem berühmten Münzgraveur Schwenzer in Stuttgart übertragen.

Abbildung (Taf. IV Nr. 4) giebt das Bild dieses Stempelpaars wieder. Auf dem Avers haben wir einen nach links schauenden weiblichen Kopf mit Lorbeerzweig und Diadem geschmückt, letzteres die Inschrift LIBERTAS tragend, um den Kopf die Umschrift CONFEDERATIO HELVETICA. Der Revers trägt in der Mitte das Schweizerwappen, einen einfachen Schild mit dem Kreuz, dieses in den Verhältnissen, wie es nachher durch Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1889 festgesetzt worden ist (aufrechtes,

freistehendes, weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je $\frac{1}{6}$ länger als breit sind), links vom Schild die Werthbezeichnung 20, rechts davon FR, ob demselben einen fünfzackigen Stern, und unten die Jahrzahl, das Ganze umschlossen von einem Kranze gemischt aus Lorbeer und Eichen. Ganz unten bezeichnet ein kleines B die Prägestätte, die eidgen. Münze in Bern. Der Rand der mit diesen Stempeln im Jahre 1883 geprägten zweihundertfünfzigtausend Goldstücke ist gerippt.

Nachdem einmal dieser Anfang einer eigenen Goldausmünzung gemacht war, folgten sich seither die Goldprägungen ohne grossen Unterbruch, wie die am Schlusse angebrachte Zusammenstellung zeigt. Schon das Jahr 1886 brachte wieder zweihundertfünfzigtausend Stücke = 5,000,000 Fr., doch wurde hier der Rand nicht mehr gerippt erstellt, sondern aus Gründen einer schwierigeren Nachahmung mit einer Relief-Inschrift, DOMINUS PROVIDEBIT, und zur Ausfüllung des Zwischenraums nach DOMINUS drei und nach PROVIDEBIT zehn Sterne. Irgendwelche sinnbildliche Bedeutung haben diese Sterne hier nicht.

Bei diesen 1886er Stücken mit erhabener Randschrift zeigte sich, dass der Flachstäbchenrand, d. h. der das Münzbild umschliessende, an die Randperlen angelehnte flache Rand, etwas zu breit ausgefallen war und unschön wirkte. Die Stempel wurden desshalb in Umarbeitung gegeben und der Stäbchenrand etwas schmäler gemacht. Um die Wirkung dieser Umarbeitung zu erproben, unternahm man im August 1887 eine kleine Probeprägung von hundertsechsundsiebenzig Stücken mit der Jahrzahl 1887. Da aber für das Jahr 1887 keine Goldprägung im Voranschlag war, wurden diese hundertsechsundsiebenzig Stücke nicht sofort an die Staatskasse abgeliefert, aber auch nicht wiederum eingeschmolzen, sondern sie kamen dann mit den 1888er Stücken, von welchen, wie auch von den folgenden, sie sich durch nichts als die

Jahrzahl unterscheiden, zur Ablieferung und in den Verkehr. Diess ist die Erklärung, warum hie und da schweizerische Zwanzigfrankenstücke mit der Jahrzahl 1887 auftauchen, obwohl in jenem Jahre keine eigentliche Goldprägung stattfand.

Mit dem vorbeschriebenen, in Abbildung (Taf. IV Nr. 5) wiedergegebenen Münzbilde wurden bis und mit dem Jahre 1896 im Ganzen eine Million achthundertfünfzigtausend Zwanzigfrankenstücke im Nennwerth von 37,000,000 Franken geprägt.

In das Jahr 1888 fällt die Schaffung eines neuen Münzbildes für unsere Fünffrankenthaler. Dieses neue Münzbild, namentlich der Wappenschild auf dem Revers, rief eine sehr scharfe Kritik hervor, in welche auch der Schild auf dem Revers der Goldmünzen einbezogen wurde. Dem Letztern warf man namentlich die Ausladung in den obern Ecken als eine verwerfliche Nachahmung des italienischen Münzwappens vor. Gestützt auf die von mehreren Seiten gemachten lebhaften Aussetzungen erklärte die Bundesversammlung unterm 19. Dezember 1890 folgendes von Herrn Ständerath Robert in Chaux-de-Fonds, eingereichte Postulat zum Beschluss: der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, ob für den Wappenschild der schweizerischen Münzen eine einheitliche Form anzunehmen sei, und eventuell welche.

Eine zur Begutachtung dieser Frage einberufene Expertenkonferenz, bestehend aus den Herren Dr. Demole und Dr. Ladé in Genf, Zeller-Werdmüller in Zürich, Heraldiker Bühler in Bern, Ständerath Robert und Münzdirektor Platel, einigte sich für die einfache, sogenannte spanische Form, d. h. einen im obern Theile geradlinigen und rechtwinkligen, im untern Theile bogenförmig abgerundeten Schild. Der Bundesrat stimmte mit Bericht vom 17. Juni 1892 diesem Vorschlage der Experten bei, jedoch mit der Beschränkung des einheitlichen Wappen-

schildes auf das Fünf- und das Zwanzigfrankenstück. Es wurden aber in der Folge sowohl von den Experten, wie aus dem Schoosse der Bundesversammlung, so viele Aussetzungen laut am bestehenden Münzbilde der Fünf- und der Zwanzigfrankenstücke überhaupt, dass es dem Bundesrath für angemessen erschien, die ganze Angelegenheit noch einmal von neuem anzupacken, und dabei in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob nicht, in Abweichung von dem engen Wortlauten des ursprünglichen Postulates, ein neues, den Anforderungen der Heraldik und einer künstlerischen Ausstattung entsprechendes Münzbild überhaupt anzustreben, und ob nicht, trotz der im Jahre 1887 gemachten, wenig ermuthigenden Erfahrungen (Entwürfe zum neuen Fünffrankenstempel) zu einer nochmaligen Konkurrenzaußschreibung zu schreiten sei. Die Bundesversammlung billigte diese Ansicht, und beauftragte den Bundesrath, in diesem Sinne vorzugehen.

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist den Lesern dieser Zeitschrift zu bekannt, als dass er hier noch einmal ausführlich wiedergegeben zu werden braucht. Der Vollständigkeit dieses Berichtes wegen sei er aber hier in Kürze doch noch angeführt.

Dem ihm ertheilten Auftrage nachkommend, veranlasste das eidgen. Finanzdepartement im Jahre 1895 unter einer grössern Zahl namhafter Künstler einen Wettbewerb für Erstellung eines neuen Münzbildes. Das Preisgericht zur Beurtheilung der hierauf eingelangten Entwürfe bestand aus den Herren Ständerath Robert von Chaux-de-Fonds, als Präsident, Bühler, Heraldiker in Bern, Homberg, Graveur in Bern, Dr. Imhoof-Blumer in Winterthur, Dr. Ladé in Genf, Paul Robert, Maler in Biel, und Nationalrath Wild in St. Gallen.

Gestützt auf das Urtheil dieses Preisgerichtes erkannte der Bundesrath einen ersten Preis zu dem Entwurfe des Herrn Fritz Landry, Professor in Neuenburg, und einen

zweiten demjenigen des Herrn K. Schwenzer, Hofmedailleur in Stuttgart (Avers : Helvetia, ganze Figur mit Schild ; Revers : Lictoren-Bündel mit Kranz). Dem Herrn Landry wurde, nachdem derselbe an seinem Modelle nach geäusserten Wünschen einige kleine Abänderungen vorgenommen hatte, die Ausführung und Lieferung der Originalstempel übertragen, ebenso diejenige des neuen Prägringes, vermittelst welchem der Rand der neuen Stücke statt einer Inschrift zweiundzwanzig Sterne in Relief erhalten sollte. Stempel und Prägring sollten bis 1. November 1896 an die eidgen. Münzstätte abgeliefert sein. Mehrfach eingetretene, hindernde Umstände verzögerten aber die Fertigstellung dieser Stempel über den festgesetzten Termin hinaus. Ende 1896 stand nur erst ein Paar Versuchsstempel ohne neuen Prägring zur Vornahme einer Probeprägung zur Verfügung. Mit diesem Stempelpaare und noch dem alten Prägring mit der Umschrift DOMINUS PROVIDEBIT wurden im Ganzen zwölf Stücke geprägt und ausgegeben. Abbildung (Taf. IV Nr. 6) zeigt das Bild dieser probeweis erstellten Münzen. Auf dem Avers haben wir einen nach links schauenden Frauenkopf von ausgesprochen schweizerischem Typus, mit Bergen im Hintergrunde, oben die Umschrift HELVETIA und unten klein den Namen F. Landry ; der Revers zeigt den auf einen Eichenzweig gehefteten schweizerischen Wappenschild, links in der Mitte die Werthbezeichnung 20, rechts FR, und unten die Jahrzahl 1897, daneben klein das Münzstättezeichen b.

Bei der Beurtheilung dieser Probestücke durch eine Expertenkommission wurde verlangt, dass auf den Originalien die vorspringende Stirnlocke am Kopfe entfernt werde, da sie sowie so zu stark gehalten sei und dem Kopfe seinen Charakter etwas störe. Auf den im April 1897 dann fertig erstellten Originalstempeln war denn auch diese Stirnlocke entfernt, und das definitive Münz-

bild für unsere Zwanzigfrankenstücke sieht nun aus wie Abbildung (Taf. IV Nr. 7), der Rand mit zweiundzwanzig Sternen in Relief, die zweiundzwanzig Kantone der Schweiz symbolisierend, verziert.

Noch bleibt übrig eine Zusammenstellung der bis Ende 1899 ausgeführten schweizerischen Goldprägungen, sämmtlich nur in Zwanzigfrankenstücken, zu geben.

An Versuchsmünzen wurden erstellt:

Versuch nach Abbildung 1 (alter Zwanziggruppenstempel)	30	Stück
» » » 2 (Durussel-Stempel)	200	»
» » » 3 (Wiener-Stempel) mit drei Punkten	1000	»
» » » 3 » mit zwei Punkten	80	»
» » » 5 (Landry-Stempel)	12	»

Eigentliche Prägungen fanden statt:

1883	250,000	Stück im Nennwerth von	5,000,000	Fr.
1886	250,000	»	»	» 5,000,000 »
1888	4,400	»	»	» 88,000 »
1889	100,000	»	»	» 2,000,000 »
1890	125,000	»	»	» 2,500,000 »
1891	100,000	»	»	» 2,000,000 »
1892	100,000	»	»	» 2,000,000 »
1893	100,000	»	»	» 2,000,000 »
1894	120,000	»	»	» 2,412,000 »
1895	200,000	»	»	» 4,000,000 »
1896	400,000	»	»	» 8,000,000 »
1897	400,000	»	»	» 8,000,000 »
1898	400,000	»	»	» 8,000,000 »
1899	300,000	»	»	» 6,000,000 »

zusammen also 2,850,000 Stück im Nennwerth von 57,000,000 Fr., wovon die von 1883 bis und mit 1896 und noch 2,000,000 von 1897, aber die Jahrzahl 1896 tragend, mit dem alten Münzbilde, 1883 mit geripptem Rand, von 1886 an mit erhabener Randschrift, und die

von 1897 an (weniger 2,000,000) mit dem neuen Stempel nach Modell Landry und zweiundzwanzig Sterne auf dem Rand geprägt sind.

Bis und mit dem Jahre 1895 bezog die Münzstätte die Plättchen zu diesen Prägungen in zum Prägen vor-gearbeitetem Zustande, und zwar fast ausschliesslich von der Usine genevoise de dégrossissage d'or in Genf (330,000 Stück von der Münze in Brüssel); seit 1896 fertigt die Münzstätte die Goldmünzplättchen selbst an aus Barrengold. Diese Goldbarren haben fast alle ihren Weg durch die Bank von England gemacht, dürften also trans-vaalischer Herkunft sein. Doch ist auch schon, in zwar nur ganz kleinen Partien, Schweizergold aus den Minen von Gondo, im Wallis, zur Prägung gekommen, und zwar:

im Jahre 1893	25	Zwanzigfrankenstücke
» » 1895	19	»
» » 1897	28	»

Mit welchen Prägeverlusten die Goldausmünzung ver-bunden ist, erhellt aus der nachfolgenden Zusammen-stellung der jeweiligen durchschnittlichen Erstellungs-kosten für ein Zwanzigfrankenstück, wobei die eigent-lichen Fabrikationskosten mit $7\frac{1}{2}$ Rappen per Stück inbegriffen sind.

Es kostet nämlich ein Zwanzigfrankenstück

von 1883	Fr. 20.12 $\frac{7}{10}$		von 1893	Fr. 20.09 $\frac{9}{10}$
» 1886	» 20.13 $\frac{8}{10}$		» 1894	» 20.10 $\frac{9}{10}$
» 1888	» 20.29 $\frac{5}{10}$		» 1895	» 20.09 $\frac{3}{10}$
» 1889	» 20.19 $\frac{6}{10}$		» 1896	» 20.12 $\frac{9}{10}$
» 1890	» 20.11 $\frac{5}{10}$		» 1897	» 20.13 $\frac{7}{10}$
» 1891	» 20.12 $\frac{3}{10}$		» 1898	» 20.21 $\frac{7}{10}$
» 1892	» 20.10 $\frac{9}{10}$		» 1899	» 20.20 $\frac{9}{10}$

Zieht man auch die $7\frac{1}{2}$ Rappen Fabrikationskosten per Stück nicht in Betracht, so ist es bis jetzt gleich-

wohl noch nie möglich gewesen, die Goldankäufe zu einem Preise bewerkstelligen zu können, der keinen Prägeverlust ergäbe.

Die für das Jahr 1899 vorgesehene Prägung von 8,000,000 Fr. musste sogar bei 6,000,000 abgebrochen werden, da infolge des Transvaalkrieges Barrengold beinahe nicht mehr oder nur zu enormen Preisen zu beschaffen war. Für das Jahr 1900 ist wieder eine Prägung von 8,000,000, unter Umständen von 10,000,000 Fr., vorgesehen. Ob sie ausgeführt werden kann, hängt viel vom Ausgang des Krieges ab, an dem zum guten Theil das vielbegehrte, gelbe Metall schuld ist. Möge es andern mehr Segen bringen, als den armen, biedern Transvaalburen.

P. ADRIAN.



1



2



3



4



5



6



7

